Stiftungs-Urkunde

für die

Pensions- u. Unterstützungskasse

der

Friedrich Emil Lange-Stiftung

zu Glashütte i. Sa.

Stiftungs-Urkunde

für die

Pensions- u. Unterstützungskasse

der

Friedrich Emil Lange-Stiftung

zu Glashütte i. Sa.

Gestiftet am 60jähr. Gründungstage

der Firma

A. Lange & Söhne

den 7. Dezember 1905.

Druck von Hermann Noack in Glashütte.

Stiftungs-Urkunde.

Das leuchtende Vorbild meines seligen Vaters, der, soweit er es vermochte, gemeinnützig wirkte, veranlaßt mich, aus Anlaß des 60jährigen Bestehens meiner Firma hiermit das Kapital der von mir vor zehn Jahren begründeten Stiftung von 5000 Mark auf

50000 Mark — Pfg.

(Fünfzig Tausend Mark)

zu erhöhen.

I.

Diese Stiftung soll unter dem bisherigen Namen

Friedrich Emil Lange-Stiftung

nunmehr eine rechtsfähige Stiftung mit dem Sitze in Glashütte werden.

II.

Verwalter des Stiftungsvermögens ist der jeweilige Bürgermeister von Glashütte, der gleichzeitig auch Stiftungsvorstand ist und die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat.

Ueber die Verwaltung ist dem Stadtgemeinderat alljährlich Rechnung zu legen. Dieser hat

die Stiftungsrechnungen durch ein oder mehrere Mitglieder prüfen zu lassen und nach Befinden richtig zu sprechen.

III.

Der Zweck der Stiftung ist, denjenigen Angestellten der Firma (kaufmännischen, technischen Beamten und Arbeitern), die wegen abnehmender Arbeitskraft eine Schmälerung im Verdienste erfahren, aus den Erträgnissen des Stiftungskapitals Beihilfen, jedoch nicht über den Durchschnittsverdienst der letzten 10 Jahre hinaus, unter folgenden näheren Bestimmungen zu gewähren:

1) Bezugsberechtigt soll in der Regel nur sein, wer das 55. Lebensjahr erreicht und während der vorangegangenen 10 Jahre ausschließlich in meiner Fabrik und für meine Firma gearbeitet hat.
2) Ausgeschlossen ist, wer in irgend einer Beziehung gegen die Interessen der Firma gehandelt, oder andere Arbeiten als für die Firma gegen Entgeld ausgeführt hat.
3) Ueber die Verteilung der Zinsen hat zu Anfang jeden Jahres ein Ausschuß zu entscheiden, der besteht aus dem jeweiligen Bürgermeister von Glashütte als Vorsitzenden, einem Inhaber der Firma und sämtlichen Mitgliedern des Arbeiterausschusses. Der Ausschuß versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden und ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder beschlußfähig.
   Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.
   Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4) Die Unterstützungen sollen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, d. h. soweit die Erträgnisse der Stiftung dazu ausreichen, in der Regel bei einem Lebensalter

von 55—60 Jahren bis zu 10 %
über 60—65 „ bis zu 15 %
„ 65 Jahren bis zu 20 %

des 10jährigen Durchschnitts-Jahresverdienstes oder Gehaltes betragen, wenn nicht andere Umstände zu berücksichtigen sind, sofern nicht die Bestimmung in III, Absatz 1 am Ende entgegensteht.

5) Sollten die jährlichen Zinsen nach Berücksichtigung dieser Bestimmungen nicht vollständig aufgebracht werden, so steht dem Ausschuß daß Recht zu, für die Berechtigten auch höhere Unterstützungen festzusetzen. Sollten jedoch die jährlichen Zinsen zur Deckung der Unterstützungen nach vorerwähnten Prozentsätzen nicht ausreichen, so sind die Beträge prozentual zu verringern. Das Kapital ist gesondert anzulegen und zu verwalten, und unvermindert in seinem Bestande zu erhalten.

6) Angestellte, die nach 10jähriger ununterbrochenen Beschäftigung in meiner Fabrik arbeitsunfähig werden, sollen eine jährliche Rente bis zu 300 Mark erhalten.

7) Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt durch die Firma, welcher vierteljährlich vom Stiftungsverwalter nach einem Verzeichnisse der Bezugsberechtigten die erforderlichen Beträge auszuhändigen sind.

8) Die nicht aufgebrauchten Zinsen werden dem Stiftungsvermögen zu geschlagen.

9) Sollte wider Erwarten meine Fabrik als

geschlossenes Etablissement aufhören zu existieren, und sollten alsdann nach diesen Bestimmungen Empfangsberechtigte nicht mehr vorhanden sein, so soll die Friedrich Emil Lange-Stiftung als solche erlöschen und das Kapital mit der Lange-Stiftung verschmolzen werden und nach den Satzungen der letzteren Verwendung finden.

IV.

Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, im Einverständnis mit den jeweiligen sämtlichen Inhabern der Firma A. Lange & Söhne und vorbehältlich der Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts die Stiftungsurkunde abzuändern oder zu ergänzen.

V.

Die vor 10 Jahren bei Stiftung der 5000 Mark getroffenen Bestimmungen treten außer Wirksamkeit.

Ich stifte dieses Kapital mit dem innigen Wunsche, das dadurch das Band, welches mich mit meinem Personal verknüpft, enger geschlossen und befestigt werde und dieselben vor Not geschützt sind.

Glashütte, am 7. Dezember 1905.

Friedrich Emil Lange

i. Fa.: A. Lange & Söhne,

Deutsche Uhrenfabrikation Glashütte.

Nr. 609, Stift.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat die Friedrich Lange-Stiftung zu Glashütte nach Maßgabe vorstehender Stiftungsurkunde vom 7. Dezember 1905 als eine rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches genehmigt und hierüber gegenwärtiges

Dekret

ausgestellt.

Dresden, den 15. November 1906.

Ministerium des Kultus u. öffentlichen Unterrichts
(L. S.) **von Schlieben.**

Ausführungsbestimmungen.

Diejenigen **Angestellten** und **Arbeiter,** die durch ihr zunehmendes Alter und verringerte Arbeitsfähigkeit in ihren Einnahmen zurückgehen, haben sich zu Anfang eines jeden Jahres bei dem Stiftungsvorstand (d. i. der jeweilige **Bürgermeister**) schriftlich oder mündlich zu melden und hat alsdann der Ausschuß die Gesuche zu prüfen und die Beträge für die Berechtigten auszuwerfen.